

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1964	Nummer 51
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	6. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	626
21703	3. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten.	627
71340	6. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zulassung von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.	627
772	31. 3. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen hier: a) Finanzierungshilfen für Wasserversorgungsanlagen, b) Kapitaldienstzuschüsse	628

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	628
Arbeits- und Sozialminister	
Personalveränderungen	628
24. 3. 1964 RdErl. — Abrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsopferfürsorge (KOF) und der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1964	628
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
31. 3. 1964 RdErl. — Lehtierärzte	630
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
6. 4. 1964 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBL. I S. 40)	631
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 16 v. 9. 4. 1964	631
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 1. 4. 1964	632
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	632

20040

I.

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1964 —
I C 2. 15 — 20.31

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. Durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 11. März 1964 (GV. NW. S. 71 + SGV. NW. 2004) ist bestimmt worden, daß die anlässlich der Volkszählung vom 6. Juni 1961 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1963 fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen ist. Die amtsfreien Gemeinden und Ämter, die hiernach vom 1. Mai 1964 an Beschlüssausschüsse einzurichten haben, sind in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften aufgeführt.

Für die Angelegenheiten, die am 1. Mai 1964 auf die entsprechend der zitierten Verordnung vom 11. März 1964 neu einzurichtenden Beschlüssausschüsse übergehen, gilt folgende Übergangsregelung:

Verfahren in Angelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz unter I aufgeführt und bei dem Beschlüssausschuß des Landkreises anhängig sind, gehen am 1. Mai 1964 in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die neu gebildeten Beschlüssausschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter über. Die in den Angelegenheiten entstandenen Vorgänge sind vom Oberkreisdirektor dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständigen amtsfreien Gemeinde oder des zuständigen Amtes zu übersenden. Ist vor dem 1. Mai 1964 gegen einen Beschluß des Beschlüssausschusses des Landkreises oder gegen einen Bescheid seines Vorsitzenden Klage erhoben worden, so ist nunmehr der neu gebildete Beschlüssausschuß der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes passiv legitimiert.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 71 + SGV. NW. 2004) ist vom 1. Januar 1965 an jeweils vom 1. Januar an die auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen. Die Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften, aus denen sich die amtsfreien Gemeinden und Ämter ergeben, die Beschlüssausschüsse zu bilden haben, wird nach dem Ergebnis der Fortschreibung auf dem laufenden gehalten.

Ergibt sich aus der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung, daß amtsfreie Gemeinden und Ämter, bei denen bislang keine Beschlüssausschüsse bestanden, vom 1. Januar des jeweils auf die Fortschreibung folgenden Jahres an Beschlüssausschüsse einzurichten haben, so ist wie folgt zu verfahren: Verfahren in Angelegenheiten, die in der Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz unter I aufgeführt und bei dem Beschlüssausschuß des Landkreises anhängig sind, gehen am 1. Januar des auf die Fortschreibung folgenden Jahres in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die neu gebildeten Beschlüssausschüsse der amtsfreien Gemeinden und Ämter über. Die beim Beschlüssausschuß des Landkreises entstandenen Vorgänge sind vom Oberkreisdirektor dem Hauptverwaltungsbeamten der zuständig gewordenen amtsfreien Gemeinde oder des zuständig gewordenen Amtes zu übersenden. Ist vor dem

Zuständigkeitsübergang gegen einen Beschluß des Beschlüssausschusses des Landkreises oder gegen einen Bescheid seines Vorsitzenden Klage erhoben worden, so ist der neu gebildete Beschlüssausschuß der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes passiv legitimiert.

Die Maßnahmen, die sich aus der Verlagerung der Zuständigkeit ergeben, sind rechtzeitig vorzubereiten. Dazu teilt das Statistische Landesamt die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung auf den 30. Juni eines jeden Jahres so früh wie möglich den Ämtern und amtsfreien Gemeinden mit, die vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Beschlüssausschüsse einzurichten haben; es unterrichtet hiervon auch die von der Verlagerung der Zuständigkeit betroffenen Landkreise.

2. Nummer 34 erhält folgende Fassung:

34. Die Verordnung v. 11. März 1964 (GV. NW. S. 71 + SGV. NW. 2004) trifft für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl folgende Regelung:

- a) Nach § 1 sind grundsätzlich die Ergebnisse der Volkszählung vom 6. Juni 1961 verbindlich, soweit es sich nicht um gesetzliche Vorschriften handelt, die nach § 28 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes unberührt bleiben (z. B. Finanzausgleichsgesetz, § 44 Abs. 1 Satz 2 des Landesstrafengesetzes, Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen, § 88 der Kommunalwahlordnung, § 68 der Landeswahlordnung), oder soweit sich aus § 2 der Verordnung nichts anderes ergibt.
- b) Nach § 2 Abs. 1 der zitierten Verordnung ist die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1963 fortgeschriebene Wohnbevölkerung vom 1. Mai 1964 an maßgebende Einwohnerzahl für die folgenden Rechtsgebiete:

1. für die Einrichtung von Beschlüssausschüssen nach § 7 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes.
2. für die Feststellung der zuständigen Behörde nach dem Übergangsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).
3. für die Bestimmung der Paßbehörden nach § 52 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 + SGV. NW. 2060) in der Fassung des § 1 Nr. 24 Buchstabe a des Ersten Vereinfachungsgesetzes.
4. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis zum Einzelhandel zuständigen Behörde (§ 1 der Verordnung v. 4. September 1957 — GV. NW. S. 243 + SGV. NW. 7105).
5. für das Erfordernis der Zustimmung zu Eintragungen in das Familienbuch auf Grund eidesstattlicher Versicherungen (§ 15 b Abs. 1 Satz 3 des Personenstandsgesetzes — PStG — i. d. F. v. 8. August 1957 — BGBl. I S. 1125 —).
6. für das Erfordernis der Genehmigung zur Eintragung einer verspätet angezeigten Geburt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 PStG).
7. für das Erfordernis der Genehmigung zur Führung der Bücher in Lose-Blatt-Form (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes v. 12. August 1957 — BGBl. I S. 1139 —).
8. für die Wahl der Mitglieder zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29 + SGV. NW. 2021).
9. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Nr. 1 der Verordnung v. 3. Oktober 1960 — GV. NW. S. 337 + SGV. NW. 7101).

10. für die Feststellung der für die Erteilung und Rücknahme der Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung v. 21. Februar 1961 — GV. NW. S. 133 / SGV. NW. 7101 —),
 11. für die Feststellung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung v. 19. März 1958 — GV. NW. S. 82 — i. d. F. d. Verordnung v. 28. September 1960 — GV. NW. S. 338 / SGV. NW. 7103 —),
 12. für die Feststellung der für die Durchführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung v. 13. Mai 1960 — GV. NW. S. 78 — i. d. F. d. Verordnung v. 12. August 1960 — GV. NW. S. 319 / SGV. NW. 7103),
 13. für die Bezeichnung der Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GS. NW. S. 148 / SGV. NW. 205).
- c) Für die unter b) genannten Rechtsgebiete werden die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung von 1965 an berücksichtigt, ohne daß es jeweils des Erlasses einer neuen Verordnung bedürfte. § 2 Abs. 2 der zitierten Verordnung bestimmt nämlich, daß jeweils vom 1. Januar an die auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung maßgebende Einwohnerzahl für die in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsgebiete ist.

II.

Die Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 (SMBL. NW. 20040) erhält folgende Überschrift:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1963 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung

In der Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1957 werden eingefügt:

1. unter der Überschrift Regierungsbezirk Aachen nach den Worten
Stolberg (Rhld.), Stadt
die Worte
Würselen, Stadt;
2. unter der Überschrift Regierungsbezirk Arnsberg
 - a) nach den Worten
Lippstadt, Stadt
die Worte
Lk. Meschede
Meschede, Amt
 - b) nach den Worten
Lk. Unna
die Worte
Kamen, Stadt;
3. unter der Überschrift Regierungsbezirk Düsseldorf
 - a) nach den Worten
Mettmann, Stadt
die Worte
Neviges, Stadt
 - b) nach den Worten
Grevenbroich, Stadt
die Worte
Dormagen, Amt;
4. unter der Überschrift Regierungsbezirk Köln
 - a) nach dem Wort
Hürth
das Wort
Lövenich

- b) nach den Worten
Siegburg, Stadt
das Wort
Sieglar;

5. unter der Überschrift Regierungsbezirk Münster nach den Worten
Bockum-Hövel, Stadt
die Worte
Werne a. d. Lippe, Stadt

Unter der Überschrift Regierungsbezirk Köln ist das Wort
Rondorf
durch
Rodenkirchen
zu ersetzen.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Statistische Landesamt.

— MBL. NW. 1964 S. 626.

21703

Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 4. 1964 — IV A 1 — 5127.0

Im RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703) zuletzt geändert durch RdErl. v. 13. 11. 1963 (MBL. NW. S. 2022) wird die in Abschnitt C Nr. 15 Absatz 3 der Richtlinien aufgeführte Tabelle unter „Bulgarien“ wie folgt neu gefaßt:

bis	4. 3. 1961	100 Lewa =	44,10 DM
vom	5. 3. 1961		
bis	31. 12. 1961	100 Lewa =	42.— DM
vom	1. 1. 1962		
bis	30. 6. 1963	100 Lewa =	341,30 DM
vom	1. 7. 1963		
bis	31. 1. 1964	100 Lewa =	339,90 DM
ab	1. 2. 1964	100 Lewa =	201,10 DM

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Durchgangwohnheime und an das
Sozialwerk Stukenbrock.

— MBL. NW. 1964 S. 627.

71340

Zulassung
von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 4. 1964 — Z C 1 — 2410

Nach § 3 Abs. 3 der Berufsordnung v. 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) ist die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in der Regel zu versagen, wenn der Bewerber aus dem öffentlichen Dienst nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist. Es ist vorgesehen, diese Vorschrift bei der Neuregelung des Berufsrechts dahin gehend zu ändern, daß die Zulassung zu versagen ist, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung das 65. Lebensjahr vollendet hat (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben v. 19. Juli 1962 — GV. NW. S. 470 / SGV. NW. 232).

Ich bitte, mir bis zum Inkrafttreten der neuen Berufsordnung Zulassungsanträge von Bewerbern, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, vor Ihrer Entscheidung vorzulegen.

— MBL. NW. 1964 S. 627.

772

Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;

hier: a) Finanzierungshilfen für Wasserversorgungsanlagen,

b) Kapitaldienstzuschüsse

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1964 — V C 1120 — 6461

Die nachstehenden Ziffern der Richtlinien v. 27. 6. 1962 für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (MBL. NW. S. 1163 / S MBL. NW. 772) werden ab 4. 3. 1964 wie folgt neu gefaßt:

2.221 Abs. 3

Der nach den Richtlinien ohne Berücksichtigung der Hausanschlüsse unter gleichen Voraussetzungen für alle Abnehmer des Trägers errechnete Wasserpreis darf nach Gewährung der Finanzierungshilfe nicht weniger als 60 Pf/m³ und in den als besonders förderungsbedürftig anerkannten Gebieten nicht weniger als 55 Pf/m³ betragen oder 75 Pf/m³ bzw. 70 Pf/m³ — vgl. Ziffer 4.22 —.

2.234 Satz 3

Die Voraussetzung für einen Zuschuß zum Kapitaldienst ist gegeben, wenn eine Jahreskopfbelastung aus Maßnahmen der Abwasserableitung und -klärung im Zuschußzeitraum 15,— DM unter Berücksichtigung des Kapitaldienstzuschusses übersteigt.

2.235 Satz 2

Der Zuschuß wird bis zur Dauer von 5 Jahren gewährt.

4.22 Bau von Wasserversorgungsanlagen:

entweder a) bis zu 50 v. H. (60 v. H.), wodurch der nach Ziffer 2.2 ermittelte Wasserpreis nicht unter 60 (55) Pf/m³ sinken darf.

oder b) bis zu 75 v. H. (80 v. H.), wodurch der nach Ziffer 2.2 ermittelte Wasserpreis nicht unter 70 (70) Pf/m³ sinken darf.

Bei besonders hohen Wasserpreisen können die Finanzierungshilfen aus dem Aufkommen der Feuerstutzsteuer zusätzlich gegeben werden.

4.33 Kapitaldienst für Kläranlagen — Titel 605 —

Für Kläranlagen der unter Ziffer 2.11 genannten Träger, die Finanzierungshilfen nach Ziffer 4.32 nicht erhalten haben, sofern eine Jahreskopfbelastung von 15,— DM je anschließbaren Einwohner überschritten wird,

Kapitaldienstzuschüsse bis zur Dauer von 5 Jahren bis zu 3,0 v. H.

Meinen Erlaß (Schnellbrief) v. 4. 3. 1964 (n. v.) — V C 3250 — hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1964 S. 628.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeioberrat W. Pfahl, Kreispolizeibehörde Mettmann; Kriminaloberrat Dr. K. Schwarzer, Kreispolizeibehörde Wuppertal;

Polizeirat W. Koch, Kreispolizeibehörde Essen;

Polizeirat H. Ostwald, Kreispolizeibehörde Essen;

Polizeirat A. Wettstädt, Kreispolizeibehörde Köln;

Kriminalrat Dr. J. Schäfer, Landeskriminalamt NW.

— MBL. NW. 1964 S. 628.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. A. Hartwig zum Regiergungsdirektor (26. 9. 1963);

Regierungsrätin Dr. E. Wolf zur Oberregierungsrätin (26. 9. 1963);

Regierungsrat z.A. J. Ahrens zum Regierungsrat;

Versorgungsamt Duisburg

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. K. Bergmann zum Regierungsmedizinaldirektor.

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. F. Triltsch, Versorgungsamt Köln.

— MBL. NW. 1964 S. 628.

Abrechnung

der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsofopferfürsorge (KOF) und der KOF entsprechenden Leistungen ab 1. Januar 1964

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 3. 1964 — IV A 1 — 5141.0:II B 4 — 5141.0

Durch Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofopferrechts (Zweites Neuordnungsgesetz — 2. NOG) v. 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85) ist das Erste Überleitungsgesetz i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) geändert und die Kriegsofopferfürsorge aus der Kriegsfolgenhilfe herausgenommen worden.

Vom 1. Januar 1964 an trägt der Bund auf Grund dieser Änderung die Aufwendungen für die Kriegsofopferfürsorge nach §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sowie die entsprechenden Leistungen nach §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes und nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen zu 80 v. H. Soweit Leistungen an Empfänger außerhalb des Bundesgebietes oder in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge an Beschädigte der Bundeswehr und deren Hinterbliebene oder an Beschädigte des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene gewährt werden, trägt der Bund wie bisher die Aufwendungen zu 100 v. H.

Die Kriegsofopferfürsorge (KOF) und die der KOF entsprechenden Leistungen sind ab 1. Januar 1964 selbständig neben den Aufwendungen der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe nachzuweisen. Die mit Bezugserrl. bekanntgegebene Nachweisung ist nicht mehr zu verwenden und wird ab 1. 1. 1964 durch die als Anlage beigefügte Nachweisung ersetzt. Mit dieser Nachweisung sind die vor genannten Aufwendungen zu erfassen.

Da alle verrechnungsfähigen Aufwendungen nach Nr. 1.2 und 1.6 des Bezugserrl. bis zum 31. 12. 1963 zu 100 v. H. vom Bund erstattet werden und gem. Nr. 3.8 des Bezugserrlasses kassenmäßig der Buchabschluß 1963 hierfür bereits am 15. 12. 1963 vorzunehmen war, sind diese Aufwendungen für die Zeit vom 16. Dezember 1963 bis einschl. 31. Dezember 1963 mit dem bisherigen Formblatt gesondert abzurechnen und mit der neuen Nachweisung für das I. Rechnungsvierteljahr 1964 vorzulegen. Der Netto-Bundesanteil der Sonderabrechnung für die Zeit vom 16. bis 31. 12. 1963 ist in der neuen Nachweisung für das erste Rechnungsvierteljahr 1964 unter c) II (Netto-Bundesanteil) gesondert nachzuweisen.

Der Bezugserrl. wird demnächst entsprechend geändert.

Bezug: Gem. RdErl. v. 17. 8. 1962 (S MBL. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

(Abrechnungsstelle)

Rechnungsjahr 19.....

Nachweisung

der Aufwendungen der **nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe, Kriegsopferfürsorge und der Kriegsopferfürsorge entsprechenden Leistungen**, die **nach den Kassenbüchern** im Rechnungsvierteljahr vom bis entstanden sind.

I. Ausgaben und Einnahmen nach Zweckbestimmungen**a) Kriegsfolgenhilfe**

	Ausgaben 100 % DM		Einnahmen 100 % DM		
	DM	Pf	DM	Pf	
1. Sozialhilfe (ohne Tbc-Hilfe) für Zugewanderte					
2. Tbc-Hilfe für Zugewanderte					
3. Krankenversorgung nach § 276 LAG für Zugewanderte					
4. Geschlechtskrankenfürsorge für Zugewanderte					
5. Mit dem Bund verrechnungsfähige Leistungen der Jugendhilfe nach dem JWVG für Zugewanderte					
6. Gesamtbetrag (Summe 1—5)					
6a. davon Bundesanteil 80 v. H.					
7. Sozialhilfe (einschl. Tbc-Hilfe) sowie lagermäßige Unterbringung für Flüchtlinge aus Ungarn — Bundesanteil 80 v. H. —					
8. Rückführung von Evakuierten aus Gebieten außerhalb des Bundesgebietes — Bundesanteil 100 v. H. —					
9. Rückführung von Deutschen aus dem Ausland, soweit diese Kosten außerhalb des Bundesgebietes entstehen — Bundesanteil 100 v. H. —					
10. Bundesanteil insgesamt — Summe 6a—9 —					

b) Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen

	Ausgaben 100 % DM		Einnahmen 100 % DM		Bundesanteil (80 bzw. 100 %) Ausgaben		Bundesanteil (80 bzw. 100 %) Einnahmen	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
aa) Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen für Angehörige von Kriegsgefangenen sowie ehemalige politische Häftlinge								
1. Kriegsopferfürsorge und entsprechende Leistungen (ausgenommen Darlehen) — Bundesanteil 80 v. H. — a)			d)		a)		d)	
2. Darlehen — Bundesanteil 80 v. H. — b)			e)		b)		e)	
c)					c)			
3. Kapitaldienst für die vor dem 1. 1. 1964 gezahlten Darlehen (nur Landschaftsverbände)							d)	
bb) Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge für Beschädigte der Bundeswehr und deren Hinterbliebene, des zivilen Ersatzdienstes und deren Hinterbliebene *)							e)	
4. Leistungen (ausgenommen Darlehen) — Bundesanteil 100 v. H.					a)		d)	
5. Darlehen — Bundesanteil 100 v. H. —					b)		e)	
c)					c)			
6. Bundesanteil insgesamt (Summe 1—5)								

c) Abrechnungsergebnis

II. **Netto-Bundesanteil** (Ausgaben minus Einnahmen Sa. a10 und b 6) DM

III. Zahlungen auf den Bundesanteil

1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspr. rot) DM
2. Überweisung für das Abrechnungsvierteljahr DM
3. Gesamtbetrag (III. 2 plus bzw. minus III. 1) DM

IV. **Abrechnungsergebnis** (Erstattungsanspr. rot, Bestand an Bundesmitteln schwarz) DM

Sachlich richtig und festgestellt:

....., den 19....

(Unterschrift und
Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behörden-
vorstandes o. V.)

a) Darl. d. Berufsfürsorge b) Darl. d. Wohnungsfürsorge c) andere Darlehen d) Tilgung e) Zinsen *)einschl. KOF für Beschädigte im Ausland (nur HFSt.)

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Lehrtierärzte

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1964 — II Vet. 1502 Tgb.Nr. 240/64

Auf Grund des § 81 Abs. 1 der Bestallungsordnung für Tierärzte v. 16. Februar 1938 (RMBI. S. 205) i. d. F. der Verordnung v. 10. Mai 1939 (RMBI. S. 1143. 1203) habe ich für den Zeitraum vom 1. April 1964 bis 31. März 1965 folgende Tierärzte im Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrtierärzte bestellt:

Regierungsbezirk Aachen:

1. Dr. Heinz-Josef Burchard, Wassenberg, Graf-Gerhard-Str. 52
2. Dr. Josef Eschweiler, Erkelenz, Goswinstr. 59
3. Dr. Martin Floehr, Alsdorf b. Aachen, Aachener Str. 37
4. Dr. Heinrich Koenen, Braunsrath, Heinsberger Str. 41
5. Dr. Hubert Laumen, Geilenkirchen, Heinsberger Str. 63
6. Dr. Konrad Meier, Düren, Robert-Koch-Str. 40
7. Dr. Heinrich Merkenz, Immerath, Erkelenz, Hindenburgstr. 152 a
8. Dr. Willy Reinartz, Jülich, Bahnhofstr. 2
9. Dr. Egon Schmitz, Niederkrüchten, Erkelenz, Felderhausen 170 d
10. Dr. Hans Rüffer, Langerwehe, Schönthaler Str. 1

Regierungsbezirk Düsseldorf

1. Dr. Ernst Bergmeister, Langenfeld, Akazienallee 33
2. Dr. Hermann Coenen, Kalkar, Kesselstr. 18
3. Dr. Vinzenz Fortuin, Krefeld, Moerser Str. 455
4. Dr. Heinrich Harnes, Grefrath, Schaphauser Str. 6
5. Dr. Julius Heering, Langenberg, Brinkerweg 7
6. Dr. Franz-Josef Johnen, Neuß-Neußfurth, Gladbacher Str. 39
7. Dr. Rudolf Kerf, Kempen, Terwelpstr. 2
8. Dr. Theodor Köster, Rees, Gartenstr. 6
9. Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Str. 33
10. Dr. Heinrich Linssen, Wachtendonk, Wankumer Str. 27
11. Dr. Heinrich Mintrop, Essen-Werden, Kimmeskampweg 12
12. Dr. Gerhard Peters, Mönchengladbach, Steinmetzstr. 39
13. Dr. Josef Platen, Dinslaken, Schloßstr. 78
14. Dr. Franz-Josef Remy, Wessel 156 über Kleve
15. Dr. Fritz Schattner, Krefeld, Mozartstr. 2
16. Dr. Jakob Stammen, Geldern, Harttor 13
17. Dr. Helmut Wolff, Oberhausen-Sterkrade, Steinbrinkstr. 250

Regierungsbezirk Köln

1. Dr. Hans von den Driesch, Siegburg, Albertstr. 12
2. Dr. Josef Keller, Bergisch Gladbach, Odenthaler Str. 154
3. Dr. Hans-Josef Lennartz, Bensberg, Kaule 17
4. Dr. Hermann Pade, Köln-Weidenpesch, Neußer Str. 799
5. Dr. Erwin Schlag, Lindlar, Eichenhofstr. 13

6. Dr. Matthias Stüer, Wipperfurth, Paul-Gerhard-Str. 1
7. Dr. Herbert Wauer, Kürten Rhein.-Berg. Krs., Kölner Str. 15

Regierungsbezirk Arnsberg

1. Dr. Hermann Brandt, Borgeln, Kreis Soest
2. Dr. Josef Gilsbach, Grevenbrück, Krs. Olpe, Lehmbergstr. 3
3. Dr. Friedrich Hiby, Hemmerde, Kreis Unna, Auf dem Winkel 17
4. Dr. Friedrich Pollmächer, Siegen, Höhrstr. 44

Regierungsbezirk Detmold

1. Dr. Wilhelm Albert, Quernheim Nr. 7 über Bünde, Kreis Herford
2. Dr. Karl Schikor, Lahde an der Weser, Schillerstr. 5
3. Dr. Heinz Kersten, Höxter, Schillerstr. 9
4. Dr. Josef Vonnahme, Paderborn, Grunigstr. 9

Regierungsbezirk Münster

1. Dr. Heinrich Belting, Bocholt, Kurfürstenstr. 27
2. Dr. Aloys Benneker, Vreden, Krs. Ahaus, Altstadt 17
3. Dr. Hermann Berkel, Datteln, Krs. Recklinghausen, Körtling 16
4. Dr. Karl-Otto Eich, Epe, Krs. Ahaus, Schelverweg 6
5. Dr. Ignatz Geuking, Borken, Nordring 33
6. Dr. Heinrich Hammwöhner, Billerbeck, Darfelder Str. 10
7. Dr. Hans Hellhammer, Werne a. d. Lippe, Münsterstr. 42
8. Dr. Heinrich Herweg, Telgte, Krs. Münster, Münster-tor 9
9. Dr. Alois Huskamp, Gescher, Krs. Coesfeld, Auf dem Brink 3
10. Dr. Walter Kemper, Vreden, Krs. Ahaus, Gartenstr. 136
11. Dr. Aloys Lensing, Wüllen, Krs. Ahaus, Ahauser Str. 209
12. Dr. C. W. Lückmann, Altenberge, Krs. Steinfurt, Münsterstr. 20
13. Dr. Franz Middendorf, Heessen, Kreis Beckum, Bahnhofstr. 1
14. Dr. Friedrich Roth-Brüser, Gladbeck, Akazienweg 10
15. Dr. Ewald Rotthege, Freckenhorst, Brückenstr. 3
16. Dr. August Schulze-Bertelsbeck, Lüdinghausen, Ostwall 16
17. Dr. Hubert Terhedebrügge, Südlohn, Krs. Ahaus, Gartenstr. 10
18. Dr. Josef Voß, Rhede, Kreis Borken, Kirchplatz 1
19. Dr. Josef Wolter, Ibbenbüren, Krs. Tecklenburg, Krummacherstr. 3

Ich bitte die Tierärztekammern, die Vorschläge für die zum 1. April 1965 zu veröffentlichende Liste der Lehrtierärzte so rechtzeitig den Regierungspräsidenten vorzulegen, daß sie mir bis spätestens 1. 3. 1965 eingereicht werden kann.

An die Regierungspräsidenten,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1964 S. 630.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten****Anderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 4. 1964 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen				
Böckem	Rudolf	3. 12. 1934	Siegburg, Weierstr. 41	B 32
Böhmer	Hans	17. 12. 1934	Menden, Kaiserstr. 10	B 31
Höffer	Manfred	17. 2. 1934	Schlader (Sieg), Siegstr. 10	H 35
Nordhues	Herbert	9. 7. 1933	Dortmund-Hörde, Willem-van-Vlothen-Str. 4	N 6
Oberhoff	Hermann	9. 2. 1899	Krefeld, Brahmstr. 86	O 4
von Pavel	Harald	15. 5. 1933	Solingen, Nibelungenstr. 62	P 11

II. Löschungen

Fischer	Heinrich	19. 4. 1889	Hagen, Tunnelstr. 2	F 14
---------	----------	-------------	---------------------	------

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Fröbe	Albert	19. 8. 1887	Essen-Bredeney, Frankenstr. 407	F 13
-------	--------	-------------	---------------------------------	------

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 1. 1964 — Z C 1 — 2413 — (MBI. NW. S. 204).

— MBI. NW. 1964 S. 631.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 9. 4. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	23. 3. 1964	Änderung und Ergänzung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 18. Juni 1958 (GV. NW. S. 362)	77
223	31. 3. 1964	Dritte Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind — 3. AVOzSchFG —	77
600	31. 3. 1964	Verordnung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster	78

— MBI. NW. 1964 S. 631.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StPO § 377 II Satz 1. — Das Recht der StA, ein Privatklageverfahren zu übernehmen, ist nicht auf Verfahren beschränkt, die ausschließlich ein Privatklagedelikt betreffen; vielmehr berechtigt auch die Annahme, das Privatklagedelikt stelle zugleich ein Officialdelikt dar, die StA zur Übernahme des Verfahrens im Sinne des § 377 II Satz 1 StPO. OLG Düsseldorf vom 19. September 1963 — (I) Ss 445 63	80
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	73	4. JSchG §§ 4, 13, 14; GewO § 151. — Der Inhaber und Konzessionsträger einer Gastwirtschaft bleibt auch dann Veranstalter einer öffentlichen Tanzveranstaltung in seiner Gastwirtschaft, wenn er die Leitung der Gastwirtschaft gem. § 13 II JSchG auf seine Frau übertragen hat. Seine Pflichten bestimmen sich dann nach § 151 I Satz 2 GewO. OLG Hamm vom 20. Dezember 1963 — 4 Ws 149 63	81
Wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden	74	5. JSchG § 14. — Zum Begriff der „Förderung eines jugendschutzwidrigen Verhaltens“. OLG Hamm vom 11. Dezember 1963 — 4 Ws (B) 300 63	81
Bekanntmachungen	75	6. StPO § 273 III, § 274. — Verzichtet ein Angeklagter im Anschluß an die Urteilsverkündung auf Rechtsmittel und wird darüber ein Vermerk in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, so nimmt der Vermerk nicht an der Beweiskraft des § 274 StPO teil, falls nicht nach § 273 III StPO verfahren wird. OLG Köln vom 10. Januar 1964 — 2 Ws 542 63	82
Hinweise auf Rundverfügungen	75	Kostenrecht	
Personalnachrichten	75	1. GKG § 14. — Zum Streitwert in Ehescheidungs-sachen. OLG Köln vom 14. Januar 1964 — 3 W 6 64	83
Gesetzgebungsübersicht	77	2. BRAGebO § 13 III, § 31 Nr. 2, § 33 II. — Die Prozeßleitungsgebühr für den Antrag auf Anordnung des Ruhens des Verfahrens geht auch nach dem Anwaltskostenrecht des Kostenrechtsänderungs-gesetzes vom 26. Juli 1957 in der Verhandlungs-gebühr insoweit auf, als sie deren Höhe nicht über-steigt. OLG Düsseldorf vom 6. Januar 1964 — 10 W 201 63	83
Rechtsprechung		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	84
Freiwillige Gerichtsbarkeit		— MBI. NW. 1964 S. 632.	
1. JWG § 75. — Gegen einen die Fürsorgeerziehung aufhebenden gerichtlichen Beschluß steht nur dem Landesjugendamt, nicht auch dem Jugendamt ein Beschwerderecht zu. OLG Hamm vom 21. Januar 1964 — 15 W 546 63	77		
2. GBO § 84. — Ein eingetragenes Recht kann als gegenstandslos nur gelöscht werden, wenn die Gegenstandslosigkeit außer Zweifel steht. OLG Hamm vom 13. Dezember 1963 — 15 W 311 63	78		
Strafrecht			
1. StPO § 275. — Zur Frage, ob ein Urteil bei erheb-lich verspäteter Absetzung der Urteilsgründe re-visibel ist. OLG Köln vom 26. November 1963 — Ss 313 63	78		
2. StPO § 338 Nr. 5, § 411 II. — Liegen die Voraus-setzungen der §§ 232, 233 StPO nicht vor, darf im Falle des § 411 II StPO in Abwesenheit des An-geklagten nur verhandelt werden, wenn dieser seinem Verteidiger eine (mindestens konkludente) schriftliche (oder protokollarische) Vertretungs-vollmacht erteilt hatte und ein solches Schrift-stück bei der Hauptverhandlung dem Gericht vor-lag; die spätere schriftliche Erklärung des Ange-klagten, er sei mit seiner Vertretung durch den Verteidiger einverstanden gewesen, vermag den Verfahrensverstoß nicht zu heilen. OLG Köln vom 5. November 1963 — Ss 289 63	79		

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —****Antrag der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelba-
ren Zwanges (UZwG. NW.)

Drucksache
Nr.
375

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBI. NW. 1964 S. 632.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.